## Wahl des berufsmäßigen Stadtratsmitgliedes für das Referat IV

am Donnerstag, 08.02.2018

## <u>Ablaufplan</u>

### 1 Erläuterungen

## 1.1 Wählbarkeitsvoraussetzungen nach Art. 12 Abs. 2 KWBG

Wählbar sind Personen,

- welche die Voraussetzungen für die Wahl zum ersten Bürgermeister/zur ersten Bürgermeisterin erfüllen (insbesondere Alter mindestens 18 und höchstens 65 Jahre, deutsche Staatsangehörigkeit) sowie
- den Nachweis der Befähigung für die 4. Qualifikationsebene durch einschlägiges, mit Erfolg abgeschlossenes Hochschulstudium oder mindestens 3-jährige verantwortliche Tätigkeit in einem entsprechenden Aufgabengebiet erbracht haben.

#### 1.2 Zur Wahl stehen

Nach dem Stadtratsbeschluss vom heutigen Tage ist die Leitung des Referates IV mit einem kommunalen Wahlbeamten der Bes.Gr. B 3/4 zu besetzen.

### 1.3 Stimmabgabe

Die Wahl erfolgt in geheimer schriftlicher Stimmabgabe (Beschlusswahl nach Art. 51 Abs. 3 GO). Wahllokal ist der große Sitzungssaal.

### 1.4 Ungültige Stimmen (Art. 51 Abs. 3 GO, § 64 Abs. 3 GeschO)

Leere Stimmzettel, Neinstimmen und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen, sind ungültig. Die Stimmzettel dürfen nicht unterschrieben sein und keine Zusätze enthalten oder sonstige Kennzeichen tragen. Ungültige Stimmzettel bleiben für das Abstimmungsergebnis und die Bemessung der erforderlichen Mehrheit außer Betracht. Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen.

### 1.5 Gewählt ist

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

### 1.6 Stichwahl/Losentscheid

Ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig und erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so ist zwischen den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los (Art. 51 Abs. 3 GO).

## 2 Bildung eines Wahlausschusses

Vom Vorsitzenden der Vollversammlung, Herrn Oberbürgermeister Dr. Lösel, wird ein Wahlausschuss gebildet. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Vorsitzenden der Vollversammlung aus der Zahl der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder berufen werden (§ 64 Abs. 2 GeschO).

### 3 Feststellung der Wahlberechtigten

Wahlberechtigt sind neben dem Vorsitzenden die 50 Stadtratsmitglieder (d. h. maximal 51 Wahlberechtigte).

# 4 Wahlgang

- Aussprache der Stadtratsmitglieder in nichtöffentlicher Sitzung
- Wahlgang in öffentlicher Sitzung:
  - Verteilung der Stimmzettel nach Aufruf in alphabetischer Reihenfolge
  - Ausfüllen der Stimmzettel in der Wahlkabine. Abgabe der Stimmzettel an der Wahlurne. Stimmabgabevermerke durch die Verwaltung
  - Frage, ob jeder Wahlberechtigte einen Stimmzettel erhalten hat
  - Feststellung der vollständigen Stimmabgabe anhand des Wählerverzeichnisses
  - Auszählung der Stimmzettel durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses.
    Führung der Zähllisten durch die Verwaltung
  - Bekanntgabe des jeweiligen Wahlergebnisses
- Frage an den gewählten Bewerber, ob die Wahl angenommen wird